

# Sorgfaltspflichten im Kulturgüterhandel Lagebeurteilung und Ausblick

---

Marco Leupi

---

Die Schweiz gehört weltweit zu den führenden Kunsthandelsplätzen und besitzt die grösste Museumsdichte. Es versteht sich von selbst, dass angesichts dieser Bedeutung immer auch die latente Gefahr besteht, dass auf dem Kunsthandelsplatz Schweiz Waren dubioser Herkunft angeboten werden. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass unser Land bis anhin einen eher zweifelhaften Ruf wegen ihrer Rolle als Drehscheibe im illegalen internationalen Kunsthandel hatte, machen griffige Regeln für diese Branche erforderlich.

Einleitend geht es bei dieser Arbeit darum, die möglichen Problembereiche im Kulturgüterhandel zu skizzieren. Dazu gehören in erster Linie Kunstraub und Kunstdiebstahl, Raubgrabungen und Geldwäscherei. Für den gutgläubigen Erwerber eines Objektes, welches allenfalls eine illegale Vergangenheit aufweist, stellt sich die entscheidende Frage, ob er sein Objekt behalten darf. Die Antwort darauf ist möglicherweise in einem der geltenden Gesetze zu finden. Deshalb werden zuerst die anfänglichen Selbstregulierungspläne sowie die gesetzlichen Grundlagen gemäss UNESCO- und Unidroit-Konventionen umrissen, um anschliessend detailliert auf das Kulturgütertransfergesetz (KGTG) einzugehen. Das Kulturgütertransfergesetz mit der dazu gehörigen Kulturtransferverordnung (KGTV) trat im Jahre 2005 in Kraft. In der Verordnung werden die Ein- und Ausfuhr sowie die Überbringung von Kulturgütern geregelt. Die Schweiz erfüllt mit diesem Gesetz eine Pflicht, welche sie mit der Ratifizierung der UNESCO-Konvention 1970 im Jahre 2003 eingegangen ist. Gegenstand und Zweck des Gesetzes sind einerseits Regelung der Einfuhr von Kulturgütern in die Schweiz, deren Durch- und Ausfuhr sowie deren Rückführung aus der Schweiz, um Diebstahl, Plünderungen und illegale Ein- und Ausfuhr zu verhindern, andererseits Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit. Die Kapitel Geltungsbereich sowie Sorgfaltspflichten des KGTG geben Aufschluss über Umfang, Erfassung und Anwendung dieses Gesetzes. Nebst einer kritischen Anmerkung zum KGTG und der dazugehörigen Verordnung wird auf die Folgen einer Verletzung der Sorgfaltspflichten eingegangen.

Damit wird der Bogen geschlagen zu denjenigen Behörden, die sich mit der Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten sowie mit der Verfolgung der Kunstkriminalität in der Schweiz befassen. Primär sind dies das Bundesamt für Kultur (BAK) mit seiner Fachstelle, das Bundesamt für Polizei (fedpol), die Zollbehörden (EZV) sowie die Kantonalen Polizeikorps mit den zuständigen Staatsanwaltschaften. Anhand eines Praxisbeispiels wird sodann aufgezeigt, wie diese Behörden im Idealfall zusammenarbeiten.

Ein Blick über die Landesgrenzen hinaus soll die Situation der Strafverfolgungsbehörden in Italien, Frankreich, England und Deutschland aufzeigen. Dabei liegt der Fokus vor allem bei den spezialisierten Polizeikräften: wie sind diese organisiert, was unternehmen sie, um Delikte zu erkennen und was sind ihre Hauptproblembereiche? Gewisse Länder haben aufgrund ihrer Geschichte und ihres Reichtums an kulturellem Erbe zwar eine grundlegend andere Ausgangslage als die Schweiz. Trotzdem soll versucht werden, anhand der gewonnenen Erkenntnisse einen Vergleich zwischen der Schweiz und den erwähnten vier Ländern anzustellen.

Schliesslich werden mögliche Änderungsvorschläge für die Schweiz sowohl im gesetzlichen wie auch im organisatorischen Bereich erarbeitet und die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Dabei geht es bei den gesetzlichen Anpassungen um die Beschränkung des Bargeldverkehrs, die Meldepflicht bei Verdacht auf einen Verstoß gegen das KGTG, die Meldepflicht bei abhanden gekommenen Kulturgütern sowie um die Fragen, ob die Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflicht durch die Fachstelle oder die Polizei erfolgen soll, wie das Transportwesen zu behandeln ist und welche Rolle die internationalen Kunstdatenbanken spielen sollen. Im organisatorischen Bereich ist nebst dem Informationsaustausch unter den involvierten Organisationen von Interesse, ob eine auf Kunstfälle spezialisierte zentrale Polizeieinheit in der Schweiz Sinn machen würde oder ob eine dezentrale Lösung vorzuziehen wäre. Eine mögliche dritte Variante umschreibt die Experten-Lösung, welche sich an die Edelmetallexperten der Eidgenössischen Zollverwaltung anlehnen würde. Unabhängig von gesetzlichen und organisatorischen Anpassungen ist die Sensibilisierung derjenigen Strafverfolgungsbehörden ein wichtiges künftiges Erfordernis, welche bis heute wenig mit dem KGTG in Kontakt gekommen sind.

Im letzten Abschnitt sollen die sich aus den erarbeiteten Vorschlägen ergebenden Konsequenzen und die notwendigen Anpassungen an die Schweizer Verhältnisse aufgezeigt werden. Im Vordergrund stehen dabei Lösungen für das Transportwesen, welche indirekten Sorgfaltspflichten unterliegen, jedoch vom Gesetz nur mittels eines Strafartikels erfasst werden. Seitens der Strafverfolgungsbehörden ist es wünschenswert, wenn in einem Ermittlungsfall der Papierfluss immer lückenlos dokumentiert werden kann. Damit wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, die Buchführungspflicht auch bei Verkäufen von Kulturgütern anzuwenden. Im Weiteren wird ein praktischer Lösungsansatz mit strukturellen und organisatorischen Vorschlägen für die Verfolgung des illegalen Kunst- und Kulturgüterhandels präsentiert.